

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 129 - 129

Wirkung des Arrestes gegen den redlichen Dritten

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Nr. 37.

Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation in Arrestsachen, die nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache verhandelt werden.

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 6. März 1851 (in Sachen der Eheleute Lehner wider Hauptmann Schragmüller L. 210): Der § 27b. der Verordnung vom 21. Juli 1846 bestimmt: die Anmeldung und Rechtfertigung der Appellation müsse binnen drei Tagen erfolgen

„in Arrestsachen, die nicht mit der Hauptsache zugleich verhandelt werden (Pr.-D. Tit. 29 §§ 63—73).“

Ob unter dieser Bestimmung auch der Fall zu begreifen, wo der Arrest nach rechtskräftiger Entscheidung der Hauptsache angelegt worden, ist allerdings nicht ohne Zweifel. Welche Arrestsachen in den §§ 63—73 a. a. D. behandelt werden, ergibt der § 63. Hier wird vorausgesetzt, daß zugleich ein Verfahren in der Hauptsache schwebt und das Haupturteil noch bevorsteht. Im vorliegenden Falle gründen sich aber die extrahirten Arrestverfügungen ausschließlich auf das ergangene rechtskräftige Erkenntniß, als dessen vorläufige Vollstreckung sogar die Verklagten den Arrest bezeichnen wollen. Demnach findet der § 27 der Verordnung vom 21. Juli 1846 hier keine Anwendung, wenn man den Accent auf die darin parenthesirten Gesehstellen legt, während, wenn man die Textesworte betont, das Rechtsmittel binnen drei Tagen hätte eingeführt werden müssen. Wegen der exceptionellen Natur jenes Paragraphen muß derselbe möglichst eingeschränkt gedeutet und deshalb der ersteren Alternative der Vorzug gegeben werden.

Nr. 38.

Wirkung des Arrestes gegen den redlichen Dritten.

Erkenntniß des Ober-Tribunals zu Berlin vom 14. Mai 1850 (in Sachen Ferd. Lürenbaum wider Theodor Lürenbaum L. 159): Der Appellationsrichter hat unangefochten festgestellt, daß der Implorat einen Arrest auf die streitigen Grundstücke ausgebracht hat und der Vertrag, auf welchen der Implorant sich gründet, erst nach der Arrestanlegung abgeschlossen sei. Unter dieser Voraussetzung hat der Implorant durch den späteren Vertrag das Eigenthum an den mit Arrest belegten Gegenständen, dem Imploraten als Arrestanten gegenüber, nicht gültig erwerben können, ohne Rücksicht darauf, ob er bei Abschließung desselben von dem früheren Arreste Kenntniß hatte oder nicht. Die Ansicht des Imploranten, daß die Ungültigkeit des Vertrages nur eintrete, wenn sich der spätere Erwerber in mala fide befinde, widerspricht dem wörtlichen Inhalte des § 83 Tit. 29 Proz.-Ordn. Der redliche Erwerber ist darin nur insofern vor dem unredlichen begünstigt, als er gegen Herausgabe der Sache die Vergütung des dafür Gegebenen fordern kann. Im vorliegenden Falle handelt es sich weder um einen Anspruch des Arrestanten